Brucknerplatz 7, 4063 Hörsching | +43 7221 72155 | UID: ATU22608006
www.hoersching.at | gemeindeamt@hoersching.at

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Hörsching (Krabbelstube, Kindergarten, Schülerhort)

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 07.05.2026
1. Indexanpassung 2027/2028

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder
- bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,

beitragspflichtig.

§ 1
Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/zum Zeitpunkt der Aufnahme/zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Wird dem Rechtsträger die Veränderung der Einkommenssituation nicht umgehend gemeldet, so ist nach der verspäteten Meldung eine Nachverrechnung ab dem Zeitraum, für welchen sich die Bemessungsgrundlage ändert, vorzunehmen.

(4) Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung des Elternbeitrages sind der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unaufgefordert vorzulegen. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Betriebsjahres nach, so ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Brucknerplatz 7, 4063 Hörsching | +43 7221 72155 | UID: ATU22608006
www.hoersching.at | gemeindeamt@hoersching.at

§ 2
Elternbeitrag

(1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
(2) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
(3) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

§ 3
Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

(5) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
(6) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.
(7) Ist ein Kind durchgehend mindestens 1 Woche wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Monatsbeitrag des Elternbeitrages, des Verpflegungsbeitrages und des Beitrages für den Bustransport für jenen Monat mit der längsten Fehlzeit um 22 % nachgesehen. Voraussetzung hierfür ist eine ärztliche Bestätigung.

§ 4
Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 53 Euro.
- für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 53 Euro.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 5
Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 137 Euro.
(2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt 138 Euro bei einer Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 192 Euro.

Brucknerplatz 7, 4063 Hörsching | +43 7221 72155 | UID: ATU22608006
www.hoersching.at | gemeindeamt@hoersching.at

§ 6
Drei- und Zwei-Tages-Tarif

(1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von Kindern vor dem Schuleintritt, an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach der Tarifordnung berechneten Betrages.
(2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von Kindern vor dem Schuleintritt, an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach der Tarifordnung berechneten Betrages.
(3) Für den nicht regelmäßigen Besuch von Schulkindern an weniger als 10 Stunden pro Woche wird ein Tarif der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, festgesetzt. Die Festsetzung des reduzierten Tarifes bleibt aufrecht, bis eine Erhöhung der Besuchszeit eintritt.

§ 7
Geschwisterabschlag

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.
(2) Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.

§ 8
Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 137 Euro für Kinder bis zum Schuleintritt und 192 Euro für Schulkinder eingehoben.
(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
    1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
    2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
    3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden für Kinder bis zum Schuleintritt Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 138 Euro pro Arbeitsjahr in 11 monatlichen gleichbleibenden Beiträgen eingehoben. Für den Schülerhort werden Werkbeiträge von monatlich 6,20 Euro eingehoben.

Brucknerplatz 7, 4063 Hörsching | +43 7221 72155 | UID: ATU22608006
www.hoersching.at | gemeindeamt@hoersching.at

(2) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
(3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 20 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
(4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Juliwoche von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden (Eine Voranmeldung ist notwendig).
(5) Die in § 9 Abs. 1 ff. genannten Beiträge werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

§ 10
Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 4, der Höchstbeitrag gemäß § 5 und der Materialbeitrag gemäß § 9 und die sonstigen Beiträge gemäß § 11 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2027/2028.

§ 11
Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung im Kindergarten wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 93,70 Euro pro Monat verrechnet. Bekommt ein Kindergartenkind nur zweimal pro Woche eine Mittagsverpflegung, so beträgt der Kostenbeitrag pro Monat 40 % des Fünf-Tages-Tarifes, bei dreimaliger Mittagsverpflegung pro Woche beträgt der Kostenbeitrag 60 % des Fünf-Tages-Tarifes.
(2) Für die Mittagsverpflegung im Schülerhort wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 93,70 Euro pro Monat verrechnet. Bekommt ein Schülerhortkind nur zweimal pro Woche eine Mittagsverpflegung so beträgt der Kostenbeitrag pro Monat 40 % des Fünf-Tages-Tarifes, bei dreimaliger Mittagsverpflegung pro Woche beträgt der Kostenbeitrag 60 % des Fünf-Tages-Tarifes.
(3) Für die Mittagsverpflegung in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 68,70 Euro pro Monat verrechnet. Bekommt ein Krabbelstubenkind nur zweimal pro Woche eine Mittagsverpflegung so beträgt der Kostenbeitrag pro Monat 40 % des Fünf-Tages-Tarifes, bei dreimaliger Mittagsverpflegung pro Woche beträgt der Kostenbeitrag 60 % des Fünf-Tages-Tarifes.
(4) Für den Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 18,80 Euro vorgeschrieben.
(5) Die in § 11 Abs. 1ff. genannten Beiträge werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

Sonderregelung für das Monat Juli

Im Monat Juli ist eine Anmeldung bis Schulschluss möglich. In diesem Zeitraum erfolgt eine aliquote Verrechnung des Eltern- und Verpflegungsbeitrages gemäß dem angemeldeten Tarif für zwei Wochen in der Höhe des halben Monatsbeitrages unabhängig von der tatsächlich möglichen Besuchszeit. Der Materialbeitrag wird unabhängig von der Besuchszeit für das ganze Monat im vollen Ausmaß verrechnet. Besteht ein Betreuungsbedarf auch in der Woche nach Schulschluss, so ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

Brucknerplatz 7, 4063 Hörsching | +43 7221 72155 | UID: ATU22608006
www.hoersching.at | gemeindeamt@hoersching.at

Sonderregelung für das Monat August im Kindernest

Für das Monat August wird für den Besuch des Kindernestes der Eltern- und Verpflegungsbeitrag gemäß dem angemeldeten Tarif für zwei Wochen in der Höhe des halben Monatsbeitrages unabhängig von der tatsächlich möglichen Besuchszeit vorgeschrieben. Der Materialbeitrag wird unabhängig von der Besuchszeit für das ganze Monat im vollen Ausmaß verrechnet.

Sonderregelungen aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Lockdowns

Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne eines Kindes wird ein Viertel des Monatsbeitrages vom Eltern- und Verpflegungsbeitrag gutgeschrieben. Im Falle eines Lockdowns erfolgt eine wochenweise Verrechnung in der Höhe eines Viertels des Monatsbeitrages.

§ 12
Gastbeiträge

Die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in die Betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Hörsching ist nach Maßgabe der freien Plätze möglich. Diese wird gegen Zahlung eines Gastbeitrages der (Haupt-)Wohnsitzgemeinde gewährt, wobei im Einzelfall die familiäre Situation des betreffenden Kindes zu berücksichtigen ist.
Der Gastbeitrag wird jährlich neu berechnet und richtet sich nach der Kopfquote des jeweils vergangenen Haushaltsjahres.

§ 13
Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft und ersetzt die Tarifordnung vom 01.07.2024, mit Ausnahme der Regelungen im Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung im Kindernest sowie im Kindergarten.